

## ECCE LEX...

Von Oda Hagemeyer OSB – Herstelle

Wenn ein Neuling in die benediktinische Klostersgemeinschaft aufgenommen wird, dann soll man ihm die ganze Regel Benedikts vorlesen und sagen: „*Ecce lex sub qua militare vis*“ (RB 58, 10). Wie ist *lex* hier zu übersetzen? Bedeutet es ‚Gesetz‘? Ist die Regel Benedikts ein Gesetz im heutigen Wortsinne? Unter Gesetzen versteht man eine Sammlung von (in Artikel und Paragraphen aufgeteilten) Vorschriften und Verpflichtungen für einen öffentlichen Personenkreis, für einen Staat oder ein staatsähnliches Gebilde. Können wir die Lebensordnung einer Mönchsgemeinde als ein solches Gesetz oder eine gesetzähnliche Regelung verstehen?

Der Name der Regel Benedikts ist von Anfang an ‚*Benedicti Regula*‘. Was bedeutet ‚*regula*‘? Woher kommt diese Bezeichnung?

Im klassischen Latein meinte *regula* eine Richtleiste, ein Richtholz oder Lineal oder dergleichen. Man kannte auch eine *regula iuris*, eine zusammenfassende juristische Kurzformel, die sprichwortartig einen Begriffsinhalt zum Ausdruck bringt. Erst in der Zeit Benedikts kam der Brauch auf, die Lebensordnung einer Mönchsgemeinde als *regula* zu bezeichnen. Heinrich Suso Brechter hat seinerzeit die Frage nach dem „authentischen Titel der Regel des heiligen Benedikt“ ausführlich untersucht<sup>1</sup>. Wir können hier nur einige wichtige Feststellungen aus dieser gründlichen Arbeit anführen. H. S. Brechter fragt, welche Ausdrücke Benedikt gebraucht, wenn er von der monastischen Lebensordnung seiner klösterlichen Gemeinschaft spricht<sup>2</sup>. Er stellt fest, daß Benedikt 25mal das Wort *regula* verwendet, und zwar in mehrfachem Sinn; bald versteht er darunter irgendeine feste monastische Norm oder ganz allgemein die klösterliche Zucht, mitunter eine partikuläre Vorschrift, aber in den meisten Fällen die gesamte Klosterregel. Gemeint ist damit nach Brechter schlechthin „*regula monastica in genere*“ oder „*ordo vitae in monasterio*“<sup>3</sup>. Hildemar, der früheste Kommentator der Regel Benedikts, versteht dementsprechend unter „*regula*“ die „klösterlich-benediktinische Lebensordnung“, die „Regel des heiligen Benedikt“<sup>4</sup>. Cassian spricht ähnlich, wenn er von der 6. Stufe der Demut sagt, daß der Mönch nichts tut als das, wozu die *communis regula* auffordert. *Regula* hat auch hier die Bedeutung von „monastischer Disziplin oder klösterlicher Ordnung“<sup>5</sup>.

---

Für einige wertvolle Anregungen danke ich auch hiermit Rév. P. Adalbert de Vogüé sehr herzlich.

- 1) In ‚Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige‘ 55, 1937, 157–229.
- 2) Ebda. S. 166.
- 3) S. 167.
- 4) S. 168.
- 5) S. 169.

Im gleichen Sinne sind die Aussagen Benedikts zu verstehen in Kap. 3, 17,24; 37, 3,5; 58. 20. 27. 29. 33. 35; 60,4. 20; 62,8. 23; 64,51; 65,41; 66,18; 73,1. 22. Nicht weniger als 19mal bezeichnet der hl. Benedikt seine monastische Lebensordnung als „regula“<sup>6</sup>.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang ein Schreiben des Stifters von Altaripa (gegr. 620 bis 630), des ältesten Benediktinerklosters auf gallischem Boden, mit dem der Stifter Venerandus dem Bischof Constantius von Albi die Regel übersendet, die er eingeführt und befolgt wissen will: er sendet „Regulam sancti Benedicti abbatis Romensis“<sup>7</sup>. Die Bezeichnung der monastischen Lebensordnung als regula war damals bereits fest eingeführt. Fortan ist dies der feststehende Ausdruck für den ordo einer Mönchsgemeinschaft. In vielen Handschriften befindet sich über dem ersten Kapitel der Regel Benedikts noch die erklärende Überschrift: REGULA APPELLATUR AB HOC QUOD OBOEDIENTUM DIRIGAT MORES<sup>8</sup>: „Sie wird Regel genannt, weil sie die Richtschnur ist für die Bräuche der ihr Gehorchenden.“ Auch hieraus zieht Brechter und später Rudolf Hanslik die Folgerung, daß „Regula“ der authentische Titel für Benedikts Lebensordnung ist: Regula Benedicti oder Sancti Benedicti Regula<sup>9</sup> . . .

Die regula der Mönche ist ihre Lebensordnung. Jede neu entstehende Mönchsgemeinschaft gab sich damals ihre eigene Lebensordnung, ihre regula.

Wie ist es zu verstehen, daß in Kapitel 58 der Regula Benedicti dem Postulanten gegenüber die Regel als „lex“ bezeichnet wird, unter der er leben will?

„Ecce lex sub qua militare vis“ wird gemeinhin übersetzt:

„Das ist das Gesetz, unter dem du dienen willst.“

Ist diese Übersetzung richtig?

Ist die Regel Benedikts damit als ein „Gesetzbuch“ bezeichnet?

Das Wort lex bezeichnet im alten Rom zwar unter anderem ein Staatsgesetz. Damit ist aber der Inhalt dieses Wortes keineswegs erschöpft. Lex ist so wie (ob)ligatio und später ligatura eine „dauernde Bindung“, die nicht nur durch Gesetz entstehen kann, sondern auch durch Vertrag. Gesetze werden vom Staat für die Öffentlichkeit erlassen, Verträge werden zwischen Privatpersonen geschlossen. Als ein solcher Vertrag ist lex eine vereinbarte *Satzung*, eine vertraglich festgelegte *Ordnung*, eine *Zusammenfassung* des Vereinbarten<sup>10</sup>.

Hiernach wäre der Satz aus der Regel Benedikts etwas anders zu übersetzen. Etwa: „Dies ist die *Satzung* . . .“

6) Siehe ebda. S. 173.

7) Brechter, a.a.O. S. 189 und die dort in Anm. 141 angegebenen Quellen.

8) Ebda. S. 203.

9) Vgl. Rudolphus Hanslik, Benedicti Regula. Editio altera emendata: CSEL LXXV, 1977, S. 1.

10) Vgl. Pauly-Wissowa, Real-Encyclopädie der klassischen Altertumswissenschaft, Bd. XXIV, Stuttgart 1925, 2315–2319; Walde-Hofmann, Lateinisches Etymologisches Wörterbuch 1 (1938) 789.

Prüfen wir bei antiken und christlichen Schriftstellern die Belege!

Horaz spricht in seinen Satiren<sup>11</sup> von einem Menschen, der etwas ungeniert ist in seiner Lebensart: „Wie taktlos, heißt es gleich, der Mensch hat auch gar keine Lebensart! Füllen wir da nicht in blindem Eifer ein Pauschalurteil (eine lex!), das uns selbst am ärgsten trifft . . .?“

Hier geht es nicht um ein „Gesetz“ im heutigen Sinn, um ein Staatsgesetz, sondern um ein persönliches *Vorurteil*.

Ovid<sup>12</sup> erzählt in seinen Metamorphosen vom Schicksal des Orpheus und der Eurydike. Orpheus ist der entseelten Geliebten in den Tartarus nachgeeilt, und auf sein inständiges Flehen hin wird sie ihm zugeführt mit der *Bedingung* (lex!), daß er beim Verlassen der Unterwelt nicht zurückblicken darf: legem accipit . . . Also auch hier kein „Gesetz“, sondern in einem Einzelfall eine *Bedingung*.

In ebendenselben Metamorphosen<sup>13</sup> berichtet Ovid vom Streit der hellenischen Helden um den Waffenschmuck des getöteten Achilles. Aiax spottet über Ulixes, der gleich ihm die Rüstung des Achilles erben möchte; er behauptet, daß dieser kein Held, sondern ein Feigling und Verräter des Freundes sei: „Aber die Götter schauen gerecht auf die Taten des Menschen; ja, der Hilfe bedurfte er (Ulixes) selber, er, der sie verweigerte; verlassen stand er da, so wie er den Freund verlassen hat; diesen *Entscheid* (lex!) hatte er selber über sich gesprochen (legem sibi dixerat ipse), den Freund rief nunmehr er selber um Hilfe an . . .“ Auch hier ist die lex kein Gesetz, sondern eine Art Sanktionierung der Folgen des vorausgegangenen Fehlverhaltens. An anderer Stelle läßt Ovid<sup>14</sup> die zauberkundige Medea dem Jason den Rat erteilen, wie er das goldene Vlies erobern kann durch Überwindung der als Wächter aufgestellten Stiere. Medea sagt: „Verkündet wird dir die *Weisung* (lex), wie du die harten Nacken der wilden Stiere mit ungewohnter Pflugschar unterjochen sollst . . .“ Hier ist lex deutlich eine Weisung für einen Einzelfall.

Auch Vergil spricht in den Georgica<sup>15</sup> vom Geschick des Orpheus, der Eurydike aus dem Hades zurückverlangen wollte. Auch hier heißt es, daß Proserpina dem Orpheus die *Weisung* (legem) erteilte, sich bei der Rückkehr mit Eurydike nicht nach ihr umzusehen.

Seneca erwägt, wie man sich beim Empfang von Wohltaten verhalten soll; er spricht dabei von weisen Menschen, die es sich zum *Prinzip* (legem) gemacht haben, das auszuführen, was sie gesagt haben<sup>16</sup>.

An anderer Stelle erklärt Seneca, daß er sich keineswegs fest *vorgenommen* habe (non quia mihi legem dixerim), etwas gegen den Ausspruch eines Zeno zu unternehmen. Lex ist also hier ein *Vorhaben*<sup>17</sup>.

11) Q. Horatius Flaccus, Satiren I, 3, 67.

12) Ovidius Metamorphosen X, 50, 12.

13) Ebda. XIII, 72.

14) Epistolae XII, 39.

15) P. Vergili Maronis Georgicon IV, 487.

16) De beneficiis Lib. II, cap. 18, 4.

17) Dialogorum Lib. VIII, Ad Serenum, De Otio III.

Nicht nur die Heiden, auch die Christen verwenden das Wort *lex* im weitesten, weitgestreuten Sinn.

*Augustinus* schildert in seinem Buch *De ordine*, in dem er die Ordnung in der Schöpfung beschreibt, einen Hahnenkampf. Der siegreiche Hahn zeigt das übliche Verhalten des Siegers, *legem victoris*: Er beginnt einen stolzen Gesang und erhebt sich stolz als Sieger; der Besiegte aber vollzieht den natürlichen *Ritus* des Besiegten (*naturae legibus*) auf eindrucksvolle Weise<sup>18</sup>.

*Cyprian* spricht in seinem Buch über die Sterblichkeit<sup>19</sup> davon, daß uns allen nach dem Prinzip der Erstgeburt (bzw. dem „*Ordnungsprinzip* der Erstgeburt“: *secundum legem primae nativitatis*) dieses Fleisch gemeinsam ist.

Schließlich erklärt *Zeno*<sup>20</sup>, daß Henoch es erlangte, entgegen der *Ordnung* der Natur (*contra legem naturae*) in den Himmel aufgenommen zu werden.

In seiner Abhandlung über das Martyrium des heiligen *Arcadius*<sup>21</sup> berichtet *Zeno*: Der Richter befahl, in ungewohnter Grausamkeit und nicht gemäß dem *Brauch* bei den Verurteilten (*nec usuali in reos lege*) die Gliedmaßen des Martyrers zu mißhandeln.

Also auch den Christen war die weitschichtige Ausdruckskraft des Wortes *lex* geläufig. Es braucht uns darum nicht zu verwundern, wenn mit dem Wort *lex* auch *Vereinssatzungen*, und zwar die Satzungen von religiösen Vereinen, von religiösen Gemeinschaften, gemeint sind. Wir lesen von der „*lex familiae Silvan(i)*“, der *Satzung* der Familie des *Silvanus*, einer religiösen Familiengemeinschaft<sup>22</sup>.

Interessant ist ferner, daß gerade zur Zeit *Benedikts* die mannigfachen *Leges Romanae barbarorum* in Geltung kamen, die es den im Römischen Reich angesiedelten barbarischen Völkern erlaubten, nach den für den jeweiligen Barbarenstamm üblichen Rechtsbräuchen zu leben: Der *Lango-barde* durfte sich zu der *Lebensordnung* bekennen, unter der er leben wollte: *Qui legem qua vivere statuit, professus est . . . : Legi quam profitebuntur . . . subiacebunt*. Der *Lebensordnung*, zu der sie sich bekennen, sollen sie unterstehen<sup>23</sup>. Eine *Lex*, auf die man Profesß ablegt! *Benedikt* kannte zweifellos diese Bräuche und übernahm ihre Sprache.

Vor allem ist die Feststellung wichtig, daß zur Zeit der Abfassung der *Regel Benedikts* im Römischen Reich ein Rechtszustand herrschte, in dem noch keine Scheidung getroffen war zwischen Staatsrecht und Kirchenrecht — oder, genauer gesagt, zwischen den vom Kaiser erlassenen Gesetzen und den Bräuchen, Vorschriften und Satzungen der Kirche, der Kirchen und kirchlicher Institutionen. Es gab im Byzantinischen Reich keine Reichsverfassung, das

18) *Augustinus*, *De ordine* I, 8, 25.

19) *Cyprian*, *De mortalitate* 8, PL 4, 608.

20) *Zeno*, *Liber* I, *Tract.* II *De Spe, Fide et Charitate* 3: PL 11, 271.

21) *Zeno*, *Lib.* II, *Tract.* 18,3: PL 11, 453.

22) *Inscr. NS* c 1928 p. 392, 4, zitiert als Beispiel für *Leges sodalitatum*, *Vereinssatzungen*, in *Thesaurus Linguae Latinae* VII, 2, 1243. Vgl. ebda. „*Lex colleg. salut. Dian. et Antin.*“: *CIL* XIV, 2112; 1, 19. Ferner: „*Lex coll. Aesc. et Hyg.*“: *CIL* VI, 10, 234, 1.

23) *Du Cange* IV, 1845, S. 81 f.

Verhältnis zwischen Kaiser und Kirche wurde auch nicht durch kanonisches Recht geklärt. Staat und Kirche waren im Denken der Byzantiner keine getrennten oder auch nur trennbaren Institutionen, sondern „Erscheinungsweisen einer und derselben Christenheit, Erscheinungsweisen, die nicht ohne einander denkbar sind“<sup>24</sup>.

Es ist bedenkenswert, daß Kaiser *Justinian* zu Lebzeiten Benedikts das Gesetz über die Mönche (*De Monachis*) im Jahre 535 erließ<sup>25</sup>. Wir dürfen annehmen, daß dieses Gesetz ebenso wie die „Magisterregel“ dem heiligen Benedikt bekannt war und ihm Anregungen bieten konnte für seine Mönchsregel. Dennoch übernahm er offenbar nicht kurzweg die kaiserlichen Gesetze, sondern stellte selbständig eine in mannigfacher Hinsicht andersartige Hausordnung für sein Kloster auf: eine *Lebensordnung* für seine Mönche, die nicht in Artikel und Paragraphen aufgeteilt war wie jenes frühe kaiserliche Gesetz und auch heute noch die Staatsgesetze, die in ihren Weisungen vielmehr das Leben der Mönche miteinander und mit ihrem Abt regelte. Diese und die nachfolgenden Beobachtungen wollen das Thema nicht erschöpfen, sie wollen anregen zum weiteren Erforschen der Zusammenhänge bezüglich des Entstehens der Regel Benedikts.

Besonders beachtenswert ist, daß die kaiserlichen Gesetze immer *subsidiär* waren gegenüber dem kirchlichen Recht. Nur da, wo keine kirchliche Regelung vorhanden war, füllte ein Kaisergesetz die Lücke aus. Wenn kirchliches Recht und Kaisergesetz einander widersprachen, dann wurde dem Kaisergesetz geringere Verbindlichkeit zuerkannt, es mußte dem kirchlichen Recht den Platz räumen, weil es grundsätzlich als zweitrangig galt<sup>26</sup>. So erscheint es erklärlich, warum Benedikt durchaus nicht die Bestimmungen der Verordnung Justinians als Ganzes übernahm. Er regelte manche Dinge ganz anders – und allem Anschein nach im Bewußtsein dieser Andersartigkeit. Die schroffe Behandlung der von einem Kloster zum anderen übertretenden Mönche in Kap. VII. der Verordnung Justinians übernahm Benedikt nicht, sondern begnügte sich mit den viel mildereren Bestimmungen des Kapitel 61 seiner Regel.

Auch statt der Anordnungen des Kapitels IX der Verordnung Justinians über die Ernennung der Oberen durch den Bischof schrieb Benedikt die viel weitherzigeren und einsichtsvollen Bestimmungen des Kapitels 64 seiner Regel: Der Abt wird von der Gemeinschaft gewählt; nur bei offenbarem Notstand dürfen Außenstehende eingreifen.

Zeitgemäße Erfordernisse berücksichtigte Benedikt in Übereinstimmung mit der Verordnung Justinians, so z. B. in den Vorschriften über die gemeinsamen Wohn- und Schlafräume, die sich bei den damaligen kulturellen Ver-

24) Hans-Georg Beck, *Kirche und theologische Literatur im byzantinischen Reich*. In: *Handbuch der Altertumswissenschaft* XII, II, I (1959) S. 36.

25) *Corpus Iuris Civilis*, ed. Albert Kriegel, Mauritius Kriegel, Aemilius Herrmann, Eduard Osenbrüggen, *Pars Tertia Novellae et Reliqua continentis*, Lipsiae 1840, S. 27–33; *Novella V, Const. V, De Monachis* (Coll. I, tit. 5).

26) Vgl. ebda. S. 142.

hältnissen als notwendig erwiesen, heute aber überholt sind. Ebenso ist das Problem der ins Kloster eintretenden Sklaven überholt. Interessant ist, daß Benedikt in Übereinstimmung mit Kapitel II und IX der Verordnung Justinians den Satz in Kapitel 2 seiner Regel formuliert: *Sive servus sive liber omnes in Christo unum sumus*.

Benedikt übernahm zwar manche Formulierungen der römischen Rechtsprache, machte aber damit aus seiner Regel kein Gesetz. Michael Casey bestätigt dies: „An impression given by *Regula Benedicti* in general is that Benedict had access to legal terminology and liked using it, on occasions, because of its incisiveness. He does not, however, attribute to it a sharp, clearly defined sense, but does it in a non-technical way which leaves it open to flexible administration by the abbot . . . Benedict operates principally on the level for the scriptural, the spiritual and the moral; the lessons he imparts are not intended as legal statutes to be strictly interpreted according to their contents and the *mens legislatoris*. The genre ‚rule‘ is far more generic and exhortatory in rulings of minor detail“<sup>27</sup>. Casey sieht in Benedikt nicht einen „Gesetzgeber“, sondern den Verfasser einer Regel.

Benedikt übernahm also rechtmäßig Einzelbestimmungen des justinianischen Gesetzes über die Mönche für seine Lebensordnung. Das heißt nicht, daß er in seiner Regel ein Gesetz sah.

#### Woher nimmt Benedikt die Bezeichnung seiner Regel als *lex*?

Das Neue Testament war Grundlage der Mönchsregeln. Darum sagt Benedikt im Vorwort zu seiner Regel: „Wir wollen unter der Führung des Evangeliums seine (= des Herrn) Wege gehen . . .“ (Prolog 21).

*Paulus* faßt mit dem terminus *lex Christi, nómos Christou*, zusammen, was er als Richtschnur für sein Leben und für das Leben der Christen versteht (vgl. Gal 6, 2; 1 Kor 9, 21).

Was bedeutet *nómos Christou* inhaltlich? Ist damit die Tora gemeint? In welchem Sinne?

Wir sind gewohnt, sie das „Gesetz“ des Alten Bundes zu nennen. Aber ihre Grundbedeutung ist: Weisung, Unterweisung. Ihre Wiedergabe mit „Gesetz“ „erfaßt nur einen Teilaspekt und ist eine zu Mißverständnissen Anlaß gebende Bedeutungsverengung“<sup>28</sup>.

Nach Matthäus tritt Jesus gerade in der Auslegung der Tora als der Messias auf. Seine Lehre wird an der Tora gemessen, die Tora legitimiert seine Lehre<sup>29</sup>. Aber Matthäus setzt eigene Akzente. Bei ihm wird das *Liebesgebot* „zum Kanon der Auslegung der ganzen Tora“<sup>30</sup>.

Auf die Frage eines Gesetzeslehrers nach dem wichtigsten Gebot antwor-

27) *tjurunga*. An Australian Benedictine Review, 22, March 1982, S. 86.

28) P. Schäfer in: Johann Maier / Peter Schäfer, Kleines Lexikon des Judentums, 1981, 301.

29) Vgl. Günther Bornkamm in „Überlieferung und Auslegung im Matthäusevangelium“, Neukirchen 1970, 32.

30) Gerhard Barth, ebda. (Anm. 29) S. 73.

tet Jesus gemäß dem Bericht des Matthäus: „Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit all deinen Gedanken. Das ist das wichtigste und erste Gebot. Ebenso wichtig ist das zweite: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst. An diesen beiden Geboten hängt die ganze Tora samt den Propheten“ (Mt 22, 36–40).

Paulus stimmt damit wörtlich überein: „Die ganze Tora ist in dem einen Wort erfüllt, in dem: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst!“ (Gal 5, 14; vgl. 19, 18).

Paulus sagt: „Ich bin gebunden an die *Weisung* (den *nómos*) *Christi*“ (1 Kor 9, 21). „Einer trage des anderen Last; so werdet ihr die *Weisung Christi* erfüllen“ (Gal 6, 2). Denn alle Gebote „sind in dem einen Satz zusammengefaßt: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst!“ (Röm 13, 9); „die Liebe ist die Erfüllung der Tora“ (Röm 13, 10).

Was Paulus den Christen zur Nachfolge Jesu empfiehlt als *nómos Christi*, das entspricht dem, was dann die *Kirchenväter* und später die *Mönchsväter* verkünden. „Ein neuer Bund, eine *neue Weisung* (*nómos*) ist von Sion ausgegangen“, sagt *Justin* der Martyrer<sup>31</sup>, und er meint damit eben diesen heilbringenden *nómos Christi*, den „*neuen nómos*“ jener, „die mittels des Glaubens durch das Blut Christi und seinen Tod sich reinigen“<sup>32</sup>. Auch der Verfasser des *Barnabasbriefs*<sup>33</sup> spricht von dem „*neuen nómos* unseres Herrn Jesus Christus“, und der Bischof *Ignatius* schreibt an die *Magnesier*<sup>34</sup> ebenfalls vom „*nómos Jesu Christi*“. Der Brief des *Jakobus*<sup>35</sup> nennt das Wort der Schrift: „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst“ „den *königlichen nómos*“, nach dem die Gläubigen handeln sollen.

Der „*Hirte des Hermas*“ sagt<sup>36</sup>, daß Christus „den Gläubigen den *nómos* gab, den er von seinem Vater empfing“.

*Chrysostomus* spricht davon, daß Jesus „den *neuen nómos* brachte“<sup>37</sup>, daß er „den *nómos* erfüllte“<sup>38</sup> und daß die Apostel zu „lebendigen *nómoi* wurden“<sup>39</sup>, und er spricht von der „Vorschrift des christlichen *nómos* der Liebe“<sup>40</sup>. Er nennt Christus zugleich „die Fülle des *Nómos*“ und das „Ende“ oder „Ziel

31) Dialog mit dem Juden Tryphon XXIV, 1.

32) Ebda. XII, 3; XIII, 1.

33) 2, 6.

34) Kap. 2.

35) 2, 8.

36) S. 5, 6, 3. Vgl. s. 8, 3, 2: Christus ist der dem ganzen Kosmos gegebene *nómos* Gottes. Vgl. auch ebda. 8, 3, 3.

37) In Matthaum hom. XVI, 3/5: PG Mau VII, Venedig 1741, 207; In Genesim I hom. I, 4: PG Mau IV, Venedig 1740, 6a; In Acta Apostolorum hom. V, 4: PG Mau IX, Venedig 1741, 46.

38) In Matthaum hom. XVI, 3: PG Mau VII, Venedig 1741, 3.

39) In Matthaum Proem. hom. 1, 1: PG Mau VII, Venedig 1741, 3c.

40) Homilia de non anathemizandis vivis atque defunctis 2: PG Mau I, Venedig 1734, 692a.

des *Nómos*<sup>41</sup> und spricht vom „christlichen *nómos*, der unser Leben behütet“<sup>42</sup>.

In einer Homilie zum Matthäusevangelium zitiert Chrysostomus Röm 8, 2: „Höre Paulus, der sagt: Keiner Verurteilung unterliegen jene, die in Christus Jesus sind, die nicht dem Fleisch gemäß leben, sondern gemäß dem Geist. Das Geistesgesetz des Lebens hat mich nämlich befreit vom Gesetz der Sünde und des Todes“<sup>43</sup>. Viele Exegeten betonen, daß in dieser Paulusstelle nach ihrer Meinung „von *nómos* in übertragener Bedeutung als ‚Regel‘ bzw. ‚Ordnung‘ die Rede“ sei<sup>44</sup>.

Diese Sprache blieb auch den frühen Mönchsvätern nicht fremd. Regeln des *Pachomius* werden von Hieronymus als „*Praecepta et Leges*“ überliefert<sup>45</sup>, als „Vorschriften und *Weisungen*“. *Basilius* spricht in seinen Mönchsregeln von „*nómos Christi*“, der Weisung Christi, die wir erfüllen, wenn einer des anderen Last trägt<sup>46</sup>. Die Mönche beobachteten ihre Regeln als ihre Lebensordnung, ihre Lebensweisung im Geiste des Evangeliums.

Fassen wir zusammen:

Benedikt stand an der Schwelle einer untergehenden Welt, des untergehenden Römerreichs und seiner Kultur. Niedergehende und neu aufsteigende Kulturen stießen hart aufeinander. Das erfordert ein Erhellen der Zusammenhänge. Das Wort *lex*, mit dem Benedikt seine Regel in Kapitel 58 vorstellt, bezeichnet diese Regel nicht als ein Gesetzbuch. Sie hat mit Recht seit dem 6. Jahrhundert, der Zeit ihrer Abfassung, den Namen „*regula*“, Regel. Damit wird sie von Anfang an verstanden als die „klösterlich-benediktinische *Lebensordnung*“ (Hildemar).

Die antiken und christlichen Schriftsteller bezeugen die weitgespannten Bedeutungsmöglichkeiten des Wortes *lex*: als Weisung, Prinzip, Vorhaben, Ordnung, Brauch, Satzung usw. Antike religiöse Vereine gaben ihren Vereinssatzungen den Namen *Lex*.

Die römische Gesetzgebung enthielt Verordnungen für die Barbaren, die zur Zeit Benedikts im Römischen Reich wohnten: Sie durften sich zu jener *Lex*, zu jener Lebensordnung, bekennen, unter der sie leben wollten: jener der Römer oder jener der Barbaren.

Benedikt konnte ohne weiteres das Gesetz Justinians über die Mönche als Anregung benutzen, ohne es ganz zu übernehmen, weil kaiserliche Gesetze subsidiär waren gegenüber kirchlichem Recht.

41) In *Epistolam ad Ephesios* hom. XI, 1: PG Mau XI, Venedig 1741, 284d.

42) In *Epistolam II. ad Corinthios* hom. XV, 5: PG Mau X, Venedig 1741, 550a.

43) In *Matthaeum* hom. XVI, 5: PG Mau XII, Venedig 1741, 210b.

44) Vgl. Ulrich Wilckens, *Der Brief an die Römer II*: EKK zum NT, 1980, S. 122. Paul Althaus erklärt, Paulus meine hier mit Gesetz „eine nicht nur gebietende, sondern wirksame Macht“. In: *Das Neue Testament deutsch*, 6, 1946, S. 70.

45) Hieronymus titulierte so den 4. Teil der Regeln des *Pachomius*: PL 23, 83/84. Vgl. Ex 18, 16; s. auch *Regula Magistri* 93, 15.

46) *Basilius, Regulae brevius tractatae, Interrogatio* 178. Mauriner, Paris 1938, S. 674.

Benedikt verfuhr dabei nicht als Gesetzgeber, wenn er die Rechtssprache Justinians wegen ihrer Präzision übernahm.

Er knüpfte an die Sprache und das Verständnis von *nómos* im Neuen Testament an. Das dort verwandte ‚*nómos*‘ entspricht der Tora des Alten Bundes. Sie bedeutet Weisung, Unterweisung trotz mancher enger Formulierungen. Bei Matthäus ist das Wort *nómos* bzw. *lex* in diesem Sinne gebraucht. Inhaltlich wird das Liebesgebot der „Kanon zur Auslegung der Tora“.

Die „Weisung Christi“, der „*nómos* Christou“, wird erfüllt in der Liebe zu Gott und dem Nächsten.

Genau dasselbe sagt Paulus in Röm 13, 9 f. und Gal 5, 14.

Nicht nur die Kirchenväter, sondern auch die Mönchsväter bis hin zu Benedikt übernahmen dies<sup>47</sup>.

Für uns kommt es darauf an, die Regel Benedikts in diesem aufgezeigten Sinn zu begreifen und zu übernehmen: als Anleitung zur Verwirklichung der Liebe zu Gott und den Menschen in der Nachfolge Jesu.

47) Vgl. auch Odo Casel, Die Mönchsweihe. In: Jahrbuch für Liturgiewissenschaft 5 (1925) 1–47, spez. 22: „Die Regula monachorum ist kein bloßes Gesetzbuch, sondern eben eine Mönchsregel“. S. 25: „Der Weihegedanke war so lebendig, daß er auch die rechtliche Seite der Feier durchdrang.“  
Mau = Mauriner.